



Sangerhäuser Nachrichten

Jahrgang 11, Freitag, den 6. März 2015, Nummer 4/2015

OSTERPARTY
IM ROSARIUM SANGERHAUSEN
EDEKA lädt ein zum bunt gemischten Oster-Programm mit vielen Aktionen
Am 04. April 2015 (Ostersamstag)
von 11-16 Uhr im Europa-Rosarium Sangerhausen, Eintritt für Jung und Alt frei
Erlebt wieder tolle Kinder-Attraktionen!
Eintritt frei!
Freut euch schon jetzt auf
**Autopainting
für Kinder**
an einem echten Auto

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und
Informationen
Seite 13
- Was ist wann geöffnet?
Seite 14
- Aus den Ortschaften
Seite 15
- Wasserverband
Südharz
Seite 17
- Die Vereine informieren
Seite 19
- Anzeigenteil
ab Seite 20



Aus dem Rathaus

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates aus der 4. Ratssitzung am 23.10.2014 und der 6. Ratssitzung am 29.01.2015

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-4/14

Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in Anlage beigefügte neue Hauptsatzung, die der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen ist und dann mit ihrer Veröffentlichung in Kraft treten wird.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-6/15

1. Änderung der Hauptsatzung nach Verfügung der Kommunalaufsicht

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Neufassung des § 20 der Hauptsatzung ebenso wie die Ergänzung des § 5 der Hauptsatzung um einen neuen Absatz 6, so dass beide Paragraphen künftig wie folgt lauten:

Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen

Präambel

Die Hauptsatzung ist nach § 10 KVG LSA die einzige Pflichtenatzung, die eine Kommune zu erlassen hat. In ihr sind auf der Grundlage des KVG LSA vorgegebene dispositive Rahmen bzw. Zuständigkeiten zu präzisieren und durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigen zu lassen.

§ 1

Name, Stadtgebiet und Ortsteile

- (1) Die Stadt führt den Namen „Sangerhausen“. Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt und gehört zum Landkreis Mansfeld-Südharz.
- (2) Neben dem inneren Stadtgebiet gehören die Ortsteile Breitenbach, Gonna, Grillenberg, Großleinungen, Horla, Lengefeld, Meuserlengefeld, Morungen, Oberröblingen, Obersdorf, Riestedt, Rotha, Paßbruch, Wettelrode, Wippra, Hayda, Popperode und Wolfsberg zur Stadt Sangerhausen.

§ 2

Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Sangerhausen zeigt in Blau zwei schräg gekreuzte, von einem goldenen „S“ durchschlungene silberne Doppelhaken; die Hakenspitzen seitlich einander zugekehrt (Anlage 1)
- (2) Die Farben der Stadt Sangerhausen sind Blau/Weiß.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte wird ermächtigt, Regelungen über die Verwendung des Namens und der Hoheitszeichen durch juristische Personen, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss, zu treffen. Bezüglich des Tragens der Amtskette liegt die Richtlinienkompetenz beim Hauptausschuss.
- (5) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Sangerhausen“ (Anlage 2).

(6) Ortsteile der Stadt Sangerhausen sind berechtigt, Wappen und Flaggen, die sie bis zum Zeitpunkt der Eingliederung nutzten, zur Wahrung der Tradition und des örtlichen Brauchtums weiter zu nutzen.

§ 3

Verwaltungsorgane der Stadt

- (1) Die Verwaltungsorgane der Stadt sind die Vertretung und der Hauptverwaltungsbeamte.
- (2) Die Vertretung ist das Hauptorgan der Stadt und führt die Bezeichnung „Stadtrat der Stadt Sangerhausen“.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte führt die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“, soweit die Gemeinde über mehr als 25.000 Einwohner verfügt; sonst Bürgermeister.

§ 4

Der Stadtrat und sein Vorsitzender

- (1) Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen besteht aus jener Anzahl ehrenamtlich tätiger Mitglieder, die sich aus § 37 (1) KVG LSA aus der jeweiligen Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Wahl des Stadtrates ergibt.
- (2) Aus den Reihen der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates wählt der Stadtrat in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „1. bzw. 2. Stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5

Der Hauptverwaltungsbeamte

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist als Oberbürgermeister/Bürgermeister in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.
- (2) Dabei entscheidet der Oberbürgermeister/Bürgermeister in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht gemäß § 45 (2) KVG LSA die Vertretung (Stadtrat) bzw. gemäß § 9 dieser Hauptsatzung der Hauptausschuss zuständig ist.
- (3) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 in Verbindung mit § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppen
 - 1 mit dem ersten sowie dem zweiten Einstiegsamt sowie der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt.
 Des Weiteren entscheidet er selbständig hinsichtlich der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beschäftigten Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen.
- (4) Die Erteilung der Genehmigung für Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
- (5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Oberbürgermeister/Bürgermeister die Angelegenheit dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorlegen. Lehnt der Hauptausschuss eine Behandlung ab, weil er die besondere Bedeutung der Angelegenheit als nicht gegeben ansieht, entscheidet der Oberbürgermeister/Bürgermeister.

(6) Können Anfragen von Mitgliedern der Vertretung nach § 43 (3) Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Hauptverwaltungsbeamte innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 6

Vertreter/in des Hauptverwaltungsbeamten

(1) Für den Verhinderungsfall wählt die Vertretung eine/einen Bedienstete/n, in der Regel eine/n Fachbereichsleiter/in als Vertreter/in des Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Die Wahl erfolgt nach § 56 (3) KVG LSA. Die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates.

§ 7

Festlegung von Wertgrenzen der Vertretung

(1) Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 105 (1) Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 45 (2) Nr. 4 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Ständig beschließende Ausschüsse sind der

- Hauptausschuss,
- Sanierungsausschuss.

(2) Beschließende Ausschüsse bestehen aus 10 Stadträten. Die Bildung und Zusammensetzung erfolgt nach den §§ 47 und 48 des KVG LSA. Nicht beanspruchte Sitze bleiben unbesetzt.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates ist Mitglied des Hauptausschusses, soweit er einer Fraktion angehört, die einen Ausschusssitz beanspruchen kann. Sein Sitz wird der Fraktion angerechnet, die ihn gestellt hat.

(4) Jeder beschließende Ausschuss bestimmt durch Abstimmung in seiner ersten Sitzung, zu Beginn der Wahlperiode, einen Ausschussvorsitzenden und einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Diese sollen verschiedenen Fraktionen angehören.

(5) Der Hauptverwaltungsbeamte ist berechtigt, an allen Sitzungen der beschließenden Ausschüsse teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(7) Die Ausschüsse nach Absatz 1 beraten die in ihren jeweiligen Zustandsbereich fallenden Beschlüsse der Vertretung.

§ 9

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten über die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2 mit dem 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der beschäftigten Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen.

(2) Der Hauptausschuss beschließt des Weiteren über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 105 (1) Satz 3 KVG LSA, wenn sie einen Wert von 10.000,00 € übersteigen, jedoch einen Wert von 25.000,00 € noch nicht übersteigen,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt, jedoch einen Wert von 25.000,00 € noch nicht übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt, jedoch 50.000,00 € noch nicht übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 3.750,00 € übersteigt, aber 5.000,00 € noch nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 (2) Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.000,00 € übersteigt, aber 5.000,00 € noch nicht übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung, Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 2.000,00 € übersteigt, aber 5.000,00 € noch nicht übersteigt.

(3) Der Hauptausschuss fungiert für die Stadt Sangerhausen als Vergabeausschuss und ist zuständig für die Bestätigung der Vergabe von Aufträgen entsprechend der Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen.

(4) Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 45 KVG LSA obliegen, werden im Sinne von § 48 KVG LSA im Hauptausschuss vorberaten. Er kann die Angelegenheiten an weitere Ausschüsse zur Beratung verweisen.

§ 10

Sanierungsausschuss

Der Sanierungsausschuss beschließt innerhalb des Förderprogramms für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie des Förderprogramms städtebaulicher Denkmalschutz und dem im Haushaltsplan festgelegten Mittelrahmen über den Einsatz der Sanierungsmittel.

§ 11

Beratende Ausschüsse

(1) Ständige beratende Ausschüsse sind gemäß §§ 46, 47 und 49 KVG LSA der

- Finanzausschuss,
- Schul- und Sozialausschuss,
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt,
- Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus.

(2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Der Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ausschüsse wird durch den Aufgabengliederungsplan für die Ausschüsse bestimmt, den der Stadtrat beschließt.

(3) Beratende Ausschüsse bestehen aus 10 Stadträten. Die Bildung und Zusammensetzung erfolgt nach § 47 des KVG LSA.

(4) Die Ausschussvorsitzenden der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugewiesen, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz und die weiteren Mitglieder.

(5) Jeder beratende Ausschuss bestimmt in seiner ersten Sitzung, zu Beginn der Wahlperiode, einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Dieser soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende selbst.

(6) In den beratenden Ausschüssen können nach § 49 (3) KVG LSA neun sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

(7) Der Hauptverwaltungsbeamte kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 12

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine gemäß § 45 (2) Nr. 2 bzw. § 59 KVG LSA durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 13

Die Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Diese ist im Sinne von § 78 (2) KVG LSA ausdrücklich hauptamtlich tätig solange die Stadt mindestens 25.000 Einwohner zählt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt dafür Sorge, dass in der Verwaltung gleichstellungsspezifische Anliegen berücksichtigt werden, sie wacht darüber, dass in Entscheidungen der Verwaltung der Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gewahrt bleibt.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt.

§ 14

Stadtjugendpflege/Streetwork

Die Arbeit des Stadtjugendpflegers/Streetworkers richtet sich vorwiegend mit präventiven Angeboten an Jugendliche der unterschiedlichen Altersgruppen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Er initiiert und unterstützt Aktionen gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit anderen Jugendeinrichtungen, Institutionen und Behörden.

Der Stadtjugendpfleger/Streetworker fordert die Partizipation als demokratisches Recht der Mitbestimmung, um den Interessen, Bedürfnissen und Ideen von Jugendlichen im Kommunalen Raum besser gerecht zu werden. Dabei unterstützt er Maßnahmen und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit nach dem SGB VIII, insbesondere auf den Gebieten des Kinder- und Jugendsports sowie der Förderung örtlicher Netzwerke.

§ 15

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Hauptverwaltungsbeamte beruft die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 21 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 16

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende Stadtrat legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Hauptverwaltungsbeamten, seine Fachbereichsleiter oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 14 Tagen erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 17

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 (3) KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit Ja oder Nein zu beantwortenden Fragen formuliert sind und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als online-Abstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 18

Ortschaftsverfassung

(1) In Anlehnung an die jeweils geschlossenen Eingliederungsverträge werden in den Ortschaften Breitenbach, Gonna, Grillenberg, Großleinungen, Horla, Lengefeld, Morungen, Oberröblingen, Obersdorf, Riestedt, Rotha, Wettelrode, Wippra und Wolfsberg, die Ortschaftsverfassungen beibehalten. Dabei besteht die Ortschaft Lengefeld aus den Ortsteilen Lengefeld und Meuserlengefeld. Die Ortschaft Rotha besteht aus den Ortsteilen Rotha und Paßbruch. Die Ortschaft Wippra besteht aus den Ortsteilen Wippra, Hayda und Popperode. Die Grenzen der Ortschaften ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist (Anlage 3).

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Dieser Grundsatz gilt gemäß § 82 (1) KVG LSA in den Ortschaften Breitenbach, Grillenberg, Horla, Morungen, Rotha und Wolfsberg nur noch für die laufende Wahlperiode. Ab der Wahlperiode 2019 werden Ortschaften bis 300 Einwohner lediglich einen Ortsvorsteher wählen; einen Ortschaftsrat wird es dann dort nicht mehr geben.

Ortschaften mit mehr als 300 Einwohnern wird ein Wahlrecht zwischen Ortschaftsrat und Ortsvorsteher eingeräumt.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte betragen bei Neuwahl in:

Breitenbach	5
Gonna	7
Grillenberg	5
Großleinungen	7
Horla	5
Lengefeld	7
Morungen	5
Oberröblingen	9
Obersdorf	7
Riestedt	9
Rotha	5

Wettelrode	7
Wippra	9
Wolfsberg	5.

§ 19

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt insbesondere in den in § 84 (2) KVG LSA benannten Angelegenheiten.

(2) Die Anhörung findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Hauptverwaltungsbeamte die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am 2. Werktag nach der Sitzung, an den Hauptverwaltungsbeamten, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(3) Den Ortschaften werden gemäß § 84 (3) KVG LSA und unter Bezugnahme auf die Eingliederungsverträge folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
3. Fortführung der Ortschronik,
4. Veräußerung von beweglichen Vermögen in der Ortschaft bis zu einem Vermögenswert von 25.000,00 €,
5. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über dem Bereich der Ortschaft hinausgeht,
6. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
7. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen der Ortschaft nach Maßgabe gültigen Ortsrechts
8. Gestaltung, Unterhaltung und Regelung der Nutzung der öffentlich gemeindlichen Einrichtungen auf der Grundlage geltendem Ortsrechts

(4) Zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nach (3) Ziffer 1 - 3 sollen den Ortschaften unter Berücksichtigung der Haushaltslage Budgets in Anlehnung an die Einwohnerzahl zur Verfügung gestellt werden, deren Höhe jährlich im Haushalt festzusetzen ist. Das Budget wird durch die Ortsbürgermeister verwaltet, die für die ordnungsgemäße Verwendung haften. Dabei gilt der Grundsatz, dass der Kernstadt in Anlehnung an die Einwohnerzahl ein gleiches Budget für die Erfüllung eben solcher Aufgaben zur Verfügung gestellt wird, welches durch den Hauptverwaltungsbeamten verwaltet wird.

§ 20

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

In den Ortschaften werden unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ortschaftsrates im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, durchgeführt. Diese werden nach Maßgabe des § 16 Hauptsatzung durchgeführt. An Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates nach § 16 (2), (3) und (5) tritt der Ortsbürgermeister. Ihm obliegt auch die Beantwortung der Fragen nach § 16 (5) der Hauptsatzung. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Hauptverwaltungsbeamten, die innerhalb von sechs Wochen erteilt

werden muss. Sollte der Hauptverwaltungsbeamte an der Sitzung des Ortschaftsrates teilnehmen, ist er gleichermaßen berechtigt, Fragen der Einwohner der Ortschaft zu beantworten.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt „Sangerhäuser Nachrichten“ durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Selbige können in den Räumen der Verwaltung eingesehen werden und gleichermaßen besteht die Möglichkeit, sich kostenpflichtig Kopien fertigen zu lassen. Der Text bekannt gemachter Satzungen wird künftig auch über das Internet (www.sangerhausen.de) zugänglich gemacht werden.

Bei eiligen Angelegenheiten erfolgt die Bekanntmachung in den Schaukästen in der Toreinfahrt zum Markt 7a, wobei in der Tageszeitung (Mitteldeutsche Zeitung) darauf hingewiesen wird. Die Bekanntmachungen sind in der nächstmöglichen Ausgabe des Amtsblattes nachträglich zu veröffentlichen.

(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so ist die Bekanntmachung nach Abs. 1 durch Auslegung der Unterlagen im Rathaus der Stadtverwaltung, Markt 7a in 06526 Sangerhausen zu ersetzen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer sowie unter Angabe der Einsichtszeiten im Amtsblatt „Sangerhäuser Nachrichten“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung von Stadtratssitzungen und von sonstigen öffentlichen Sitzungen werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung von Stadtratssitzungen und sonstigen öffentlichen Sitzungen sind auch dann ortsüblich bekannt gemacht, wenn eine Ersatzbekanntmachung in den Schaukästen in der Toreinfahrt zum Markt 7a aushängt und in der Tageszeitung (Mitteldeutsche Zeitung) darauf hingewiesen wird.

(5) In Abweichung von Absatz (4) erfolgen die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte, auch bei abgekürzter Ladungsfrist - sofern zeitlich möglich - in den Schaukästen der Ortsteile.

Diese Schaukästen befinden sich an folgenden Standorten:

1. Breitenbach: Rotdornstraße 2, ehemalige Feuerwehr
2. Gonna: Gonnaer Hauptstraße 32, (neben Dorfgemeinschaftshaus) am Gemeindebüro, Harzstraße 40
3. Grillenberg: Hauptstraße 42 (gegenüber Ratskeller)
4. Großleinungen: Wickeröder Weg 08 (Gemeindehaus)
5. Horla: am Dorfgemeinschaftshaus, Lengfelder Tal 47 Meuserlengefeld, Bushaltestelle Richtung Großleinungen
6. Lengefeld: Ortseingang Morungen, Bushaltestelle vor dem Gebäude Morungen 09a
7. Morungen: am Bürgermeisteramt, Oberröblinger Hauptstraße 63
8. Oberröblingen: Pölsfelder Straße (Bushaltestelle Richtung Pölsfeld)
9. Obersdorf: zwischen Alte Hauptstr. 41 und Volksbankcontainer
10. Riestedt: Buswartehalle, gegenüber Rothaer Dorfstraße 08
11. Rotha: Paßbruch (Platz vor dem Grundstück Nr. 6) Dorfgemeinschaftshaus „Gemeineschänke“, Am Lindenplatz 10
12. Wettelrode: Wippraer Bahnhofstraße 21 (an der Verkaufsstelle) Hayda (vor dem ehemaligen Gutshaus) Zum Neuen Schloß (an der Bushaltestelle)
13. Wippra: Feuerwehrgerätehaus. Wolfsberger Straße
14. Wolfsberg:

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen vom 03.07.2009 außer Kraft.

Sangerhausen, den 29.01.2015



Poschmann
Oberbürgermeister



Anlage 1

Wappen der Stadt Sangerhausen



Das Wappen der Stadt Sangerhausen zeigt in Blau zwei schräggekrenzte silberne Doppelhaken (Wolfsangeln), die von einem goldenen „S“ durchschlungen sind.

Anlage 2

Siegel der Stadt Sangerhausen



Anlage 3 STADT SANGERHAUSEN



Landkreis Mansfeld-Südharz
Die Landrätin

Bestätigung der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen

Mit Schreiben vom 04.02.2015, hier eingegangen am 06.02.2015, wurde dem Landkreis Mansfeld-Südharz die Änderung Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen aufgrund der kommunalaufsichtlichen Beanstandung vom 28.11.2014 vorgelegt.

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 29.01.2015 unter der Beschluss-Nr. 1-6/15 eine Hauptsatzung mit neu aufgenommenen Änderungen aufgrund der Verfügung der Kommunalaufsicht beschlossen.

Die Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen vom 23.10.2014 mit den Bedingungen, die Regelungen der Einwohnerfragestunden in den Ortschaften gemäß § 85 Absatz 5 KVG LSA und die zwingend zu regelnde Fristbestimmung für die Auskunftserteilung des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 43 Absatz 3 KVG LSA aufzunehmen, wurde am 28.11.2014 bereits erteilt. Die gestellten Bedingungen wurden in der Änderung mit aufgenommen und entsprechen 0d00, „en gesetzlichen Bestimmungen des KVG LSA.

Eine somit vollständige Hauptsatzung kann damit veröffentlicht werden, es bestehen seitens der Kommunalaufsicht keine Beanstandungen.



D. Stamfus
Kreisverwaltungsoberrat

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Sangerhausen

Genehmigung der 3. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sangerhausen, „Teilbereich Wettelrode - Grillenberger Höhe“

Die vom Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 18.09.2014 beschlossene 3. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sangerhausen, „Teilbereich Wettelrode - Grillenberger Höhe“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.02.2015, AZ.: 6126-2014-7370-002-3.ÄFNP, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgte auf der Grundlage des § 6 Abs.1 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 3. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes wird am Tage der Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 3. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Sangerhausen. Fachdienst Stadtplanung, während der öffentlichen Sprechzeiten

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sangerhausen, Markt 1, 06526 Sangerhausen, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.




gez. Ralf Poschmann
Oberbürgermeister

Erlaubnis zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

**Bereich: Oststraße, Vor der Blauen Hütte,
Karl-Liebnecht-Straße, Walther-Rathenau-
Straße und Innenstadt von Sangerhausen**

Gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528) in der z. Z. gültigen Fassung erlässt die Stadt Sangerhausen folgenden Bescheid: Anlässlich des Stadtfestes „Frühlingserwachen“ dürfen die Verkaufsstellen der ansässigen Gewerbetreibenden am **Sonntag, dem 29.03.2015 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr**, geöffnet werden.

Hinweis:

Die Vorschriften des § 9 LöffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1904 (BGBl. I S. 1170, 1171) in der z. Z. gültigen Fassung, des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der z. Z. gültigen Fassung und des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der z. Z. gültigen Fassung sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7a schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Michael
Fachbereichsleiter

Bekanntmachungen nach § 133 (1) Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

I Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Kommunalen Bädergesellschaft mbH (KBS) für das Geschäftsjahr 2013

- I. Der Aufsichtsrat der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH hat in seiner Sitzung am 26.06.2014 gemäß § 12 (2e) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 17.277.174,58 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2013 beträgt 945.349,36 EUR. Davon wurden 707.750,17 EUR in die Gewinnrücklage eingestellt und 237.599,19 EUR an die Stadt Sangerhausen ausgeschüttet.
- II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Magdeburg hat am 30.05.2014 folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:**

An die Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH, Sangerhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 30. Mai 2014

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rainer Altvater
Wirtschaftsprüfer

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

II Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service GmbH (SEES) für das Geschäftsjahr 2013

- I. Der Aufsichtsrat der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service GmbH hat in seiner Sitzung am 26.06.2014 gemäß § 11 (2d) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 2.412.244,99 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2013 beträgt 27.404,27 EUR und wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 01.07.2014 in die Gewinnrücklage eingestellt.
- II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Magdeburg hat am 30.05.2014 folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**, erteilt:

An die Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service Gesellschaft mbH:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service Gesellschaft mbH, Sangerhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der Ein-

haltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Magdeburg, den 9. Mai 2014

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rainer Altvater
Wirtschaftsprüfer

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

III Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Stadtwerke Sangerhausen GmbH (SWS) für das Geschäftsjahr 2013

- I. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Sangerhausen GmbH hat in seiner Sitzung am 25.06.2014 gemäß § 20 (1b) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 33.477.995,52 EUR festgestellt. Nach Ausgleichszahlung an die Minderheitsgesellschafter in Höhe von 1.177.540,00 EUR und der Ergebnisabführung von 2.438.329,42 EUR an die KBS gemäß dem zwischen SWS und KBS bestehenden Ergebnisabführungsvertrag vom 24.11.2005 beträgt der Jahresüberschuss der SWS im Geschäftsjahr 2013 0,00 EUR.
- II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Magdeburg hat am 30.05.2014 folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**, erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Sangerhausen GmbH, Sangerhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Geschäftsfüh-

ders der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gesellschaft sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Magdeburg, den 30. Mai 2014

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rainer Altvater
Wirtschaftsprüfer

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

IV

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der SWG Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen (SWG) für das Geschäftsjahr 2013

- I. Der Aufsichtsrat der SWG Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 100.892.422,33 EUR festgestellt.

Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2013 beträgt 117.254,02 EUR und wurde durch Beschluss der Generalversammlung vom 16.06.2014 auf neue Rechnung vorgetragen.

- II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Zweigniederlassung Hannover, hat am 10.04.2014 folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2013 erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen, Sangerhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hannover, den 10. April 2014

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Hannover

gez. Brandt
Wirtschaftsprüfer

gez. Fietzek
Wirtschaftsprüfer

V Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH für das Geschäftsjahr 2013

- I. Die Gesellschafterversammlung der SMG hat in der Sitzung am 14.08.2014 gemäß § 11 (2 a) des Gesellschaftsvertrages aufgrund der Empfehlung des Aufsichtsrates der SMG am gleichen Tag den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 248.725,06 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2013 beträgt 59.944,10 EUR und wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Taxon GmbH Hamburg, Zweigniederlassung Hettstedt hat am 08. Juli 2014 folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**, erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH, Sangerhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hettstedt, den 08. Juli 2014

*Taxon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft Zweigniederlassung Hettstedt*

*gez. Oliver Schlenker
Wirtschaftsprüfer*

VI Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Sangerhäuser Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2013

Die Gesellschafterversammlung der SWV Sangerhäuser Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH, Sangerhausen stellte den Jahresabschluss 2013 ausweislich der Bilanzsumme von 1.756.461,05 EUR in der Sitzung am 27.05.2014 fest. Der Jahresüberschuss 2013 beträgt 42.600,02 EUR und wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Geschäftsführer Lothar Sanftleben wurde für seine Tätigkeit im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 27.01.2013 des Geschäftsjahres 2013 Entlastung erteilt.

Der Geschäftsführerin Melanie Schöppe wurde für ihre Tätigkeit im Zeitraum vom 28.01.2013 bis 31.12.2013 des Geschäftsjahres 2013 Entlastung erteilt.

Die mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragte Steuerberatungsgesellschaft Beutler & Wernecke, Sangerhausen, hat folgende Bescheinigung erteilt:

„Vorstehender Jahresabschluss wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte der SWV GmbH erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrages. Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft.“

Südharz OT Roßla
11. April 2014
Beutler & Wernecke
Steuerberatungsgesellschaft

*gez. Dipl.-Kfm. Manfred Beutler &
gez. Dipl.-Kffr. Yvonne Wernecke
Steuerberatungsgesellschaft*

Die vollständigen Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte der vorgenannten Unternehmen liegen in der Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, 06526 Sangerhausen, Rathaus, Referat Anteilsmanagement, Stiftungen und Mitgliedschaften, Zimmer 12 vom 09.03.2015 bis 24.03.2015 im Rahmen der Sprechzeiten
Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zur Einsichtnahme aus.

Abellio feiert Richtfest für seine Betriebswerkstatt

Servicezentrum erhält traditionelle Richtkrone

Am Mittwoch, 25. Februar 2015, trafen sich Vertreter der Landes- und Kommunalpolitik, der Aufgabenträger und der Wirtschaft aus Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen zum traditionellen Richtfest auf dem künftigen Betriebsgelände des Servicezentrums in der Lengefelder Straße.



v. l. n. r.: Rüdiger Malter, Ralf Poschmann, André Schröder (Landtagsabgeordneter), Dirk Ballerstein, Arne Behrens (NVS Thüringen)

Abellio hat neun Monate nach dem ersten Spatenstich den Rohbau der künftigen Werkstatt abgeschlossen. Dirk Ballerstein, Geschäftsführer von Abellio Mitteldeutschland: „Mit dem heutigen Richtfest gehen wir jetzt in die abschließende Bauphase“. Abellio Deutschland Chef Stephan Krenz ergänzt: „Die Werkstatt Sangerhausen ist unsere bisher größte Einzelinvestition in Deutschland. Dieser weithin sichtbare Bau wird ein Symbol für unser Engagement in diesem Netz. Mein Dank gilt allen, an der Erstellung beteiligten Personen“.

Ralf Poschmann, Oberbürgermeister der Sangerhausen: „Es ist mir eine Freude, das Bauvorhaben wachsen zu sehen. Damit knüpft Abellio nach 20 Jahren Pause an eine lange Eisenbahntradition an und wertet unsere Stadt wirtschaftlich auf. Es bieten sich Chancen auf neue und beständige Arbeitsplätze.“ Die Stadt Sangerhausen werde in Kürze mit der Sanierung des Bahnhofs beginnen und so einen weiteren Akzent für eine städtebauliche Aufwertung des Areals setzen.

Rüdiger Malter, NASA-Geschäftsführer, freute sich über die zügigen Baufortschritte und die Einhaltung des Zeitplans. „Eine gut funktionierende Instandhaltung und Reinigung ist essentiell für unser Ziel einer weiter steigenden Attraktivität des Nahverkehrs in Sachsen-Anhalt.“

Inzwischen ist der Werkstattbau weithin sichtbar. Er besteht aus zwei Teilen. Im Ostteil des Geländes werden eine Außenreinigungsanlage und Abstellflächen für Züge gebaut. Die Westseite ist für eine 120 Meter lange, zweigleisige Werkstatthalle mit Erweiterungsoption vorgesehen. Die Fertigstellung plant Abellio für Sommer 2015. In Sangerhausen entsteht auf einem Grundstück von ca. 50.000 Quadratmetern eine Betriebswerkstatt für die 35 neuen Bombardier Talent 2-Züge, die ab Dezember 2015 im Saale-Thüringen-Südharz-Netz unterwegs sein werden.

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Sangerhausen informiert

Änderung der Abfallentsorgung auf dem Friedhof der Stadt Sangerhausen (Straße am Friedhof)

Ab dem 1. März 2015 erfolgt die Stellung von Containern auf dem Hauptweg, welche durch eine Entsorgungsfirma regelmäßig abgefahren werden.

Somit werden alle Gitterboxen (auch Seitenwege) beräumt.

Alle anfallenden Friedhofsabfälle, wie kompostierbare Abfälle: Pflanzen, Blumensträuße, Tanne usw. sowie Abfälle zur Verwertung: Plastik, Folien und Papier werden zukünftig in den Containern entlang des Hauptweges entsorgt.

In den Containern ist kein Hausmüll zu entsorgen!!!

Für Glasabfälle (Vasen, Flaschen, Gläser) steht seit dem 01.03.2015 ein Glascontainer im Eingangsbereich zu Ihrer Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung

Zum Zweck der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung, haben die Stadt Sangerhausen und die Stadt Mansfeld eine gemeinsame Zweckvereinbarung geschlossen.

Hierbei werden Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gemeinschaftlich wahrgenommen, welche über das eigene Gemeindegebiet hinaus wirken können.

Einsichtnahme in diese Zweckvereinbarung ist bei der

Stadt Sangerhausen
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Markt 7a

zu den üblichen Sprechzeiten möglich.

Am Aschermittwoch: Positivbilanz beim Sangerhäuser Karnevalsclub

SKC mit Rathauschlüssel im Gepäck und einer Geburtstagsfeier



Die 5. Jahreszeit ist vorbei: zum Aschermittwoch, standesgemäß natürlich um 11.11 Uhr, gab der Sangerhäuser Karnevalsclub (SKC), allen voran Präsident Günter Dienemann, den Rathauschlüssel an Oberbürgermeister (OB) Ralf Poschmann zurück. Die Schlüsselgewalt zum Sangerhäuser Rathaus holt sich das närrische Volk, mit einem kräftigen HELAU, alljährlich zum Saisonauftakt am 11.11. vom OB. Die letzten Reste von Bonbons und Konfetti wurden aus den Taschen gekramt, pünktlich die Kappen abgesetzt und, man glaubt es kaum, schon wieder über die nächsten Pläne gesprochen. Aber der Reihenfolge nach, Klaus Schuppe, Ehrenpräsident des SKC zog Bilanz. „In erster Linie kann ich sagen, dass es keine negativen Vorkommnisse gab. Die Veranstaltungen, vor allem der Kinderfasching und der Seniorenfasching, waren voll ausgebucht. Mit den Veranstaltungen, und damit sind alle gemeint, war der SKC mehr als zufrieden“. Karnevalsveranstaltungen scheinen neu im Trend zu liegen, „mir ist aufgefallen, dass viele junge Leute die Sitzungen besucht haben und ich möchte die Gelegenheit nutzen, um mich im Namen des SKC bei allen zu bedanken, die uns bei unseren Veranstaltungen unterstützt haben“, so Günter

Dienemann. Bevor es jetzt in eine kurze Pause geht, ist der SKC zwar schon wieder bei der Vorbereitung der Saison 2015/2016, aber davor gibt es noch etwas zu feiern.

Der SKC wird 50!!! Am 22. August 2015 feiern die 50 Mitglieder des SKC, natürlich mit vielen Gästen, in der Rosen-Arena im Europa-Rosarium. Und wie sich das zu einer richtigen Geburtstagsfeier gehört, lädt man sich Gäste ein und feiert gemeinsam. Apropos, zu dieser Veranstaltung sind alle Sangerhäuserinnen und Sangerhäuser recht herzlich eingeladen.



Aber zurück zum Aschermittwoch - nachdem auf die zurückliegende Saison mit einem Glas Sekt angestoßen wurde (B. o. I.), der OB die Schlüsselgewalt über sein Rathaus zurück hatte, gab es ein großes Dankeschön.

„Vielen Dank für Ihr Engagement, Ich kann mir vorstellen, wie viel Freizeitarbeit jeder Einzelne von Ihnen leistet, wie viel Liebe bei jeder einzelnen Veranstaltung im Detail steckt. Der SKC hält ein großes Stück Kulturarbeit für die Stadt Sangerhausen vor“,



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint alle 2 Wochen mit einer Auflage von 17.475 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7a

- Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,

An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Die nächste Ausgabe
erscheint am:

Freitag, dem 20. März 2015

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:

Mittwoch, der 11. März 2015, 10.00 Uhr

Termine und Informationen



Mansfelder-Bergwerksbahn e.V.

WILHELM-SCHMIED-VEREIN e.V.
zur Förderung seines künstlerischen Erbes



Wilhelm Schmied

SONDERZUG

anlässlich des 105. Geburtstages
von Wilhelm Schmied
unterwegs auf den Spuren
im Mansfelder Land am 11.04.2015

Wilhelm-Schmied (13.04.1910 – 07.12.1984) Kunst- und Informationsreise
entlang der Spuren des Künstlers im Mansfelder Land mit Sonderausstellung anlässlich
seines 105. Geburtstages im Lokschuppen in Hettstedt.

Die Zugfahrt mit der Bergwerksbahn führt im Mansfelder Land an den ehemaligen Schacht-
anlagen des „Mansfeld-Kombinates W. Pieck“ vorbei. Von verschiedenen Blickpunkten aus
malte Wilhelm Schmied das Ölgemälde „August-Bebel-Hütte“ und weitere Werke zu
Mansfelder Landschaften.

Die Informationen zum Bergbau sowie die Verpflegung der Besucher erfolgen durch den
Mansfelder Bergwerksbahn e.V. im Zug und im Lokschuppen.

Eine Sonderausstellung, organisiert durch den Wilhelm-Schmied-Verein e.V., findet mit ca.
einer Stunde Aufenthalt zur Betrachtung der Schmied-Werke im Lokschuppen in Hettstedt statt.

Abfahrt: 10.00 Uhr & 15.00 Uhr vom Bahnhof Klostermansfeld
Kunst- & Informationsreise zur Sonderausstellung im Lokschuppen in Hettstedt

Die Karten sind limitiert!

Vorverkauf in den Touristinformationen Sangerhausen
und Lutherstadt Eisleben sowie im Bürgerbüro Hettstedt
und dem Bahnhof Klostermansfeld. www.wilhelm-schmied.de

Jugend- und Kulturzentrum TheO'door

Speckswinkel 2, Telefon: 03464 578470

Öffnungszeiten: Mo. - Do., 14:00 - 20:00 Uhr
und Fr. + Sa., 16:00 - 22:00 Uhr

Internet: www.theodoor.de und bei facebook

Kontakt: post@theodoor.de

Junge Gemeinde: Di., 18:00 - 20:00 Uhr

Ansprechpartner:

Lukas.Gutschmidt@theodoor.de

Capoeira (Kampf-Tanz):

Mi., 18:30 - 20:00 Uhr

Ansprechpartner: Tina.Lehmann@theodoor.de

Jugendcafé (ab 14 Jahren):

Fr., ab 19:00 Uhr

06.03. Weltgebetstag

13.03. Pizza essen

20.03. Filmabend

27.03. Pokerabend

**Jetzt bewerben für FSJ kultur 2015/16 im
TheO'door!**

Auf der Homepage oder unter
www.fsjkultur-lsa.de.

„So sei begrüßt ...“

Unter diesem Motto lädt der Elternchor
der Kreismusikschule „Viva la musica“ am
28. März, um 16 Uhr zu einem Konzert in
das Glashaus des Europa-Rosariums ein.
Begrüßen Sie gemeinsam mit dem Chor den
Frühling, denn Mitsingen ist erlaubt!

Unter der Leitung von Rainer Voitell interpretiert der Chor ein breites Spektrum beliebter,
aber auch weniger bekannter Melodien vom
Volkslied bis zum Opernchor. Gern können
Sie zur Einstimmung auf das Konzert einen
Spaziergang durch das frühlinghafte Euro-
pa-Rosarium unternehmen. Die Eintrittskar-
ten sind in der Tourist-Information, Markt 18,
Tel. 03464 19433 erhältlich.

Schlemmerquiz in der Bergmannsklause

Das Erlebniszentrum Bergbau Röhrig-
schacht Wettelrode bietet eine neue Veran-
staltungsreihe in der Bergmannsklause an.
Erstmals wird am 17. April, um 19.00 Uhr
zum Schlemmerquiz eingeladen. Mit dem
Steiger aus dem Kupferschieferbergwerk
geht es auf einen humorvollen Exkurs durch
die Geschichte und Gegenwart der Region
Mansfeld-Südharz. Die Pausen während
des 5-Gänge-Schlemmermenüs werden
mit Raterunden rund um verschiedenste
Begebenheiten der Region ausgefüllt.
Den Gewinnern des Abends winken Sou-
venirs und ein Gutschein für das nächste
Schlemmerquiz. Verbindliche Tischreservie-
rungen werden in der Bergmannsklause gern
entgegengenommen. Tel.: 03464 5447266
(Mi./Do./So., 10 - 17 Uhr, Fr./Sa., 10 - 21 Uhr)

Oster-Bastel-Wettbewerb

Mitmachen
lohnt sich!

Das E-Center Sangerhausen ruft interessierte Kindeinrichtungen im Landkreis
Mansfeld-Südharz zum kreativen Basteln eines Osterhasen (als Figur) auf.
Der Osterhase sollte ca. 1,60 m groß sein und wird dann als
Osterdekurationsstück in den o.g. Märkten sowie am
Ostersamstag zur großen Osterparty im
Europarosarium in Sangerhausen ausgestellt.
Die 3 schönsten Osterhasen werden belohnt
mit einem Waren-Gutschein in Höhe von je
100,- € / 200,- € und 300,- €.

Abgabe der Bastelarbeiten bis 21. März 2015
Infotelefon: 03464/2789-0



Deutsches Rotes Kreuz

BLUTSPENDEDIENST

SCHENKE LEBEN, SPENDE BLUT.

Mo., 9. März

von 10:00 bis 14:00 Uhr SANGERHAUSEN

Kreisverwaltung Rudolf-Breitscheid-Straße 20 - 22

Bitte Personalausweis mitbringen!



WGS Generationshaus

Mieterzentrum „Treffpunkt Süd“

Alban-Hess-Str. 31

Ein wichtiger Termin für Sie ...

Di., 31.03.2015

17.00 Uhr Vortrag aus der Informationsreihe „Gesund in Sangerhausen“

„Deformitäten der Füße“

Referent: Dr. med. Stephan Großer, Oberarzt

Unfallchirurgie und Orthopädie

HELIOS Klinik Sangerhausen

Was ist wann geöffnet?

Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33,

Telefon 03464 573048

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags außerhalb der Öffnungszeiten das Museum besuchen.



Spengler-Haus

Hospitalstr. 56,

Telefon 03464 260766

Öffnungszeiten: Sonntag

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.



Stadtbibliothek

Stadtbibliothek geschlossen

Für alle Leserinnen und Leser der Stadtbibliothek gibt es erst einmal einen kurzen Lesestopp, denn die Bibliothek zieht zurzeit um. In gewohnter Weise geht es ab dem 30. März 2015, im Jugendclub mad house e. V., Am Rosengarten 2 (Stadtgebiet Othal) weiter, denn ab diesem Zeitpunkt stehen die meisten Bücher wieder für Sie zur Ausleihe bereit.

Weitere Informationen erhalten Sie in einer der nächsten Ausgaben.



ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode

Lehde, 06526 Sangerhausen

Tel.: 03464 587816,

Fax: 03464 515336

www.roehrig-schacht.de, info@roehrig-schacht.de

Öffnungszeiten

ErlebnisZentrum Bergbau

Röhrigschacht Wettelrode

Mittwoch - Sonntag

9.30 Uhr - 17.00 Uhr

Seilfahrtszeiten:

10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr,

13.45 Uhr, 15.00 Uhr

„Bergmannsklause“

Mittwoch, Donnerstag und Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

Freitag + Samstag

10.00 - 21.00 Uhr

Rosenstadt Sangerhausen GmbH

- Öffnungszeiten

Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing

Am Rosengarten 2a

06526 Sangerhausen

Tel. 03464 58980

www.sangerhausen-tourist.de

rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Öffnungszeiten Europa-Rosarium

Das Europa-Rosarium ist bis 11. April 2015 kostenfrei zugänglich.

Europa-Rosarium (Haupteingang)

täglich

10.00 - 17.00 Uhr

Gartenträume-Laden

Tel. 03464 58980

Mo. - Fr., 10.00 - 17.00 Uhr

Restaurant „Zur Schwarzen Rose“

Tel. 03464 589810

gastronomie@sangerhausen-tourist.de

Do. - So. 10.00 - 17.00 Uhr

Tourist-Information

Markt 18

06526 Sangerhausen

Tel. 03464 19433

info@sangerhausen-tourist.de

Montag bis Freitag: 10.00 - 17.00 Uhr

Samstag: 10.00 - 14.00 Uhr

Kommunale Bädergesellschaft

Sangerhausen mbH

Öffnungszeiten Schwimmhalle & Sauna in Sangerhausen

Montag	08.00 - 14.00 Uhr	Schulschwimmen/ Bevölkerung
	14.00 - 16.00 Uhr	Senioren, Behinderte
	16.00 - 19.30 Uhr	Vereine
	19.30 - 22.00 Uhr	Bevölkerung
Dienstag, Mittwoch und Freitag	06.30 - 22.00 Uhr	Schulschwimmen/ Bevölkerung
Donnerstag	06.30 - 14.00 Uhr	Schulschwimmen/ Bevölkerung
	14.00 - 18.00 Uhr	Vereine
	18.00 - 22.00 Uhr	Bevölkerung
Samstag	10.00 - 20.00 Uhr	Bevölkerung
Sonntag	09.00 - 18.00 Uhr	Bevölkerung
Die Sauna ist zu folgenden Zeiten geöffnet:		
Montag	09.00 - 22.00 Uhr	Herrensauna
Dienstag	09.00 - 22.00 Uhr	Damensauna
Mittwoch	09.00 - 22.00 Uhr	Familiensauna

Donnerstag	09.00 - 14.00 Uhr	Familiensauna
	15.00 - 22.00 Uhr	Damensauna
Freitag	09.00 - 22.00 Uhr	Familiensauna
Samstag	10.00 - 20.00 Uhr	Familiensauna
Sonntag	09.00 - 18.00 Uhr	Familiensauna

Letzter Einlass für Schwimmer und Badegäste ist eine Stunde vor Schließung der Halle, für Saunagäste ist zweieinhalb Stunden vor Schließung der Halle der letzte Einlass möglich.

Die Eintrittspreise für Schwimmhalle und Sauna sind auch 2014 unverändert geblieben.

Erwachsene (ab 18 Jahren) zahlen für eine Stunde Schwimmen 3,00 €, Kinder 1,80 €.

Zweieinhalb Stunden Sauna kosten je Erwachsenen (ab 18 Jahren) 6,50 € und je Kind 4,80 €.

Aus den Ortschaften

Wir reden über Klimaschutz!

Um ein Klimaschutzkonzept für die gesamte Stadt Sangerhausen zu erarbeiten, ist es erforderlich, die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile in die Diskussion einzubinden. Hintergrund: Erfahrungen, Meinungen und Vorschläge zum Thema Klimaschutz aus den Ortsteilen zu erfassen, zu diskutieren und in das Konzept einfließen zu lassen.

Nachfolgend dazu die Termine in den Ortschaften:

am Dienstag, dem 10.03.2015, um 17:00 Uhr, in Oberröblingen, im Versammlungsraum des Ratskellers, in der Oberröblingen Hauptstraße 63

am Mittwoch, dem 11.03.2015, um 18.00 Uhr, in Grillenberg, Gemeindebüro, Harzstraße 40, und

am Donnerstag, dem 12.03.2015, um 18:00 Uhr, in Wippra, Anger 3.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Sangerhäuser Ortsteile sind zu den Veranstaltungen herzlich eingeladen!!!

Ortschaft Breitenbach

Alles Gute zum Geburtstag

Herrn Gerhard Müller	zum 71. Geburtstag
Frau Ulrike Rößler	zum 71. Geburtstag
Herrn Hans-Emil Hesse	zum 77. Geburtstag
Frau Rosemarie Heybutzki	zum 76. Geburtstag

Ortschaft Gonna

Herzliche Glückwünsche

Frau Rita Rörich	zum 81. Geburtstag
Frau Ursula Röglin	zum 72. Geburtstag
Herrn Dieter Schönefeld	zum 78. Geburtstag
Herrn Hans-Detlev Wildenberger	zum 71. Geburtstag
Herrn Jörg Schade	zum 74. Geburtstag
Herrn Rudolf Große	zum 80. Geburtstag
Frau Gitte Todte	zum 82. Geburtstag
Frau Ursula Leibold	zum 81. Geburtstag
Frau Henni Lehnert	zum 76. Geburtstag
Herrn Lutz Bilke	zum 70. Geburtstag
Frau Doris Hönic	zum 73. Geburtstag
Frau Magdalene Imann	zum 90. Geburtstag
Frau Elfriede Vogler	zum 81. Geburtstag
Frau Hannelore Hörning	zum 81. Geburtstag

Ortschaft Grillenberg

Viel Glück und Freude

Frau Renate Kinne	zum 71. Geburtstag
Frau Waltraud Freist	zum 82. Geburtstag
Frau Ingeborg Wieprich	zum 82. Geburtstag

Ortschaft Großleinungen

Gratulation und alles Gute

Herrn Roni Rüdiger	zum 73. Geburtstag
Frau Marianne Heinze	zum 82. Geburtstag
Herrn Rudolf Steyer	zum 84. Geburtstag
Herrn Lothar Meyer	zum 72. Geburtstag
Herrn Manfred Ellsel	zum 71. Geburtstag

Ortschaft Horla

Herzliche Glückwünsche und viel Glück

Herrn Armin Backeshoff	zum 74. Geburtstag
Frau Liesa Ehrhardt	zum 81. Geburtstag
Herrn Gustav Einicke	zum 76. Geburtstag

Ortschaft Lengefeld

Wir gratulieren und wünschen alles Gute

Frau Ingeborg Totz	zum 80. Geburtstag
Herrn Giselher Gahler	zum 77. Geburtstag
Herrn Uwe Schäfer	zum 76. Geburtstag
Frau Annemarie Voigt	zum 88. Geburtstag
Herrn Herbert Kortung	zum 82. Geburtstag
Herrn Joachim Giebner	zum 85. Geburtstag

Ortschaft Morungen

Herzliche Geburtstagsglückwünsche

Frau Maria Köhler	zum 77. Geburtstag
-------------------	--------------------

Ideen in Druck

Mit einer Anzeige in Ihren Heimat- und Bürgerzeitungen erreichen Sie Ihre Region.



www.wittich.de

Ortschaft Oberröblingen

Für das neue Lebensjahr wünschen wir das Allerbeste

Herrn Walter Grummich	zum 71. Geburtstag
Herrn Werner Ibold	zum 86. Geburtstag
Frau Marianne Engelhorn	zum 76. Geburtstag
Frau Ruth Ruppe	zum 82. Geburtstag
Frau Senta Knorr	zum 86. Geburtstag
Herrn Erwin Thon	zum 84. Geburtstag
Frau Gertraud Wolkwitz	zum 81. Geburtstag
Frau Marianne Schneegaß	zum 76. Geburtstag
Herrn Dieter Winkelmann	zum 75. Geburtstag
Herrn Dagobert Sperlich	zum 76. Geburtstag
Frau Ilse Zunkel	zum 79. Geburtstag
Frau Anita Salzborn	zum 90. Geburtstag
Herrn Helmut Elsner	zum 73. Geburtstag
Frau Dorothea Römmisch	zum 79. Geburtstag
Herrn Peter Supprian	zum 71. Geburtstag
Herrn Josef Tauer	zum 76. Geburtstag
Frau Ursula Grund	zum 70. Geburtstag
Herrn Dieter Jentzsch	zum 75. Geburtstag
Herrn Wolfgang Lorenz	zum 77. Geburtstag
Frau Brigitte Barth	zum 73. Geburtstag
Herrn Günter Hille	zum 82. Geburtstag
Frau Helgard Seeber	zum 79. Geburtstag
Frau Ursula Elschner	zum 74. Geburtstag
Frau Erika Schramm	zum 76. Geburtstag

Wir gratulieren zum Fest der „Goldenen Hochzeit“

Herrn Wolfgang Kleinert und Frau Renate Kleinert

Ortschaft Obersdorf

Wir wünschen Glück und Freude

Frau Gudrun König	zum 77. Geburtstag
Herrn Karl Grunitz	zum 72. Geburtstag
Herrn Jürgen Schmidt	zum 71. Geburtstag
Herrn Hartmut Stockmar	zum 79. Geburtstag
Frau Elisabeth Rothe	zum 80. Geburtstag
Frau Margot Koch	zum 82. Geburtstag
Frau Helga Schröter	zum 77. Geburtstag
Frau Waltraud Kommer	zum 79. Geburtstag
Frau Helga Lindau	zum 82. Geburtstag

Ortschaft Riestedt

Liebe Geburtstagsglückwünsche gehen an

Frau Ursula Füchsel	zum 70. Geburtstag
Herrn Herbert Ehliger	zum 90. Geburtstag
Frau Inge Geyer	zum 79. Geburtstag
Frau Erika Wagner	zum 95. Geburtstag
Herrn Egon Altenburg	zum 82. Geburtstag
Herrn Erich Priß	zum 77. Geburtstag
Herrn Winfried Müller	zum 80. Geburtstag

Frau Bärbel Prause	zum 77. Geburtstag
Frau Ruth Schirok	zum 87. Geburtstag
Frau Herta Bach	zum 91. Geburtstag
Frau Brunhilde Wagner	zum 72. Geburtstag
Frau Edeltraut Henning	zum 81. Geburtstag
Frau Watraud Scharf	zum 85. Geburtstag
Frau Ingrid Fischer	zum 77. Geburtstag
Herrn Hans Albert	zum 78. Geburtstag
Frau Hannelore Mann	zum 75. Geburtstag
Frau Rosemarie Senk	zum 80. Geburtstag

Zum 65. Hochzeitstag wünschen wir das Allerbeste

Herrn Paul Rudolph und Frau Ursula Rudolph

Ortschaft Rotha

Viel Glück im neuen Lebensjahr

Frau Marianne Heise	zum 77. Geburtstag
Frau Marlit Pscheidt	zum 81. Geburtstag
Frau Jutta Becker	zum 89. Geburtstag
Frau Ingrid Einecke	zum 74. Geburtstag
Herrn Herbert Becker	zum 83. Geburtstag

Ortschaft Wettelrode

Herzliche Geburtstagsglückwünsche und Freude

Frau Edelgard Hartung	zum 82. Geburtstag
Frau Lieselotte Sand	zum 86. Geburtstag
Frau Helga Schmalz	zum 72. Geburtstag
Frau Rosemarie Pfister	zum 79. Geburtstag
Frau Elke Müller	zum 70. Geburtstag
Herrn Bernd Meller	zum 75. Geburtstag
Frau Gisela Wiegandt	zum 79. Geburtstag
Herrn Hans Köllner	zum 75. Geburtstag
Frau Annemarie Schubert	zum 76. Geburtstag
Herrn Siegfried Wildt	zum 80. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Klein	zum 74. Geburtstag
Herrn Ernst-August Rödiger	zum 78. Geburtstag
Herrn Siegfried Sauer	zum 71. Geburtstag
Frau Utta Kaden	zum 76. Geburtstag

Zur „Goldenen Hochzeit“, Gratulation und alles Gute

zum 50. Hochzeitstag
Herrn Wolfgang Froéschen und Frau Ilona Froéschen

Ortschaft Wippra

Wir gratulieren und wünschen viel Glück

Frau Helga Bredemeyer	zum 72. Geburtstag
Frau Gerda Fleischer	zum 81. Geburtstag
Herrn Bernd Kröber	zum 72. Geburtstag
Herrn Herbert Hauschild	zum 82. Geburtstag

Frau Edith Becker	zum 74. Geburtstag
Frau Marie Krauspenhaar	zum 87. Geburtstag
Frau Edith Höhn	zum 72. Geburtstag
Frau Ruth Gebert	zum 75. Geburtstag
Herrn Günter Fischer	zum 89. Geburtstag
Frau Erna Görcke	zum 86. Geburtstag
Herrn Klaus Brunzel	zum 76. Geburtstag
Herrn Siegfried Hahn	zum 71. Geburtstag
Herrn Erich Lange	zum 89. Geburtstag
Herrn Helmut Schöpke	zum 75. Geburtstag
Frau Helga Seifert	zum 77. Geburtstag
Frau Ursula Thomas	zum 76. Geburtstag
Frau Anneliese Vogler	zum 86. Geburtstag
Herrn Horst Heinrich	zum 74. Geburtstag
Herrn Wolfgang Huke	zum 71. Geburtstag
Frau Bettina Rohland	zum 75. Geburtstag

Ortschaft Wolfsberg

Alles, alles Gute

Herrn Hartmut Thiele zum 75. Geburtstag

Wasserverband Südharz

Einladung

zur 33. Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“

Sehr geehrte Verbandsmitglieder,
hiermit lade ich Sie zur Verbandsversammlung am
18.03.2015, 09:00 Uhr
**in den Beratungsraum des Wasserverbandes „Südharz“, Am
Brühl 7 in 06526 Sangerhausen ein.**

Ich bitte Sie, Ihre Teilnahme unbedingt zu ermöglichen. Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich um Entsendung des gewählten Stellvertreters und um kurze Information unter der Telefon-Nr. 03464 27719-211 oder -215.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Hinweis auf Mitwirkungsverbot nach Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
5. Änderung und Bestätigung der Tagesordnung
6. Genehmigung der Niederschrift der 31. Verbandsversammlung
7. Genehmigung der Niederschrift der 32. Verbandsversammlung
8. Information der Verbandsgeschäftsführerin
9. Anfragen
10. **Verhandlungsgegenstände - öffentlicher Teil**
- 10.1. Beschluss über die Feststellung der Mitgliederstimmen für das Jahr 2015 gemäß § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung
- 10.2. Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses 4-32/15 der 32. Verbandsversammlung zur 8. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes, 'Südharz'
- 10.3. Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses 6-32/15 der 32. Verbandsversammlung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) des Wasserverbandes „Südharz“
- 10.4. Beschluss über die 8. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

- 10.5. Beschluss über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) des Wasserverbandes „Südharz“
- 10.6. Beschluss über die Zusammenlegung der Gebühren- und Beitragsgebiete und dadurch notwendige 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsbeitragssatzung), 3. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung - Schmutzwassergebührensatzung -, 3. Änderung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt und 9. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung
- 10.7. Beschluss über die Vereinbarung zwischen dem Wasserverband „Südharz“ und der Gemeinde Edersleben zur entgeltlichen Übernahme von Anlagevermögen der Gemeinde Edersleben - Anlagevermögen Abwasser, Gemeinde Edersleben, Bereich „Karl-Liebknecht-Straße“
- 10.8. Beschluss über die Vereinbarung zwischen dem Wasserverband „Südharz“ und der Stadt Sangerhausen zur unentgeltlichen Übernahme von Anlagevermögen der Stadt Sangerhausen - Anlagevermögen Abwasser, Stadt Sangerhausen, Bereich „Gewerbegebiet Wasserschluff“
- 10.9. Beschluss über die Vereinbarung zwischen dem Wasserverband „Südharz“ und der Stadt Sangerhausen zur unentgeltlichen Übernahme von Anlagevermögen der Stadt Sangerhausen - Anlagevermögen Abwasser, Stadt Sangerhausen, Bereich „Gewerbegebiet 4e“
- 10.10. Beschluss über den Abschluss einer Bauherrenvereinbarung zwischen dem Wasserverband „Südharz“, der Stadt Sangerhausen und der Stadtwerke Sangerhausen GmbH zur gemeinsamen Durchführung der Baumaßnahme „Sangerhausen, Jacobstraße“
- 10.11. Beschluss über die nachträgliche Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Wasserverband „Südharz“ und der Stadt Sangerhausen über die Gewährung von Entschädigungszahlungen im Rahmen der Einräumung eines Leitungsrechtes für die Flurstücke 291/193, 1024/0, 1025/0, 1029/0, 1030/0, 1031/0, 291/203 in der Flur 15, Gemarkung Sangerhausen
- 10.12. Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen dem Wasserverband „Südharz“ und der Stadt Allstedt zur Verlegung der Abwasserdruckleitung Holdenstedt-Bornstedt auf Gemeindeflächen mit Einräumung von Leitungsrechten und Entschädigungen für die Flurstücke 1/0, 2/0, 7/0, 85/0 der Flur 2 in der Gemarkung Einsdorf
- 10.13. Beschluss über die nachträgliche Zustimmung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen dem Wasserverband „Südharz“ und der Stadt Allstedt zur Verlegung der Abwasserdruckleitung Holdenstedt-Bornstedt im öffentlichen Straßenverkehr betreffend Flur 4, Flurstück 159/0 und Flur 8, Flurstück 1/0, 25/0 der Gemarkung Holdenstedt
- 10.14. Beschluss über die nachträgliche Zustimmung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen dem Wasserverband „Südharz“ und der Stadt Allstedt zur Verlegung der Abwasserdruckleitung Holdenstedt-Bornstedt auf nichtöffentlichen Flächen mit Einräumung von Leitungsrechten für die Flur 4 - Flurstück 100/0, Flur 5 - Flurstück 30/4 und Flur 8 - Flurstück 46/0 und 52/0 der Gemarkung Holdenstedt
- 10.15. Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen dem Wasserverband „Südharz“ und der Gemeinde Bornstedt zur Verlegung der Abwasserdruckleitung Holdenstedt-Bornstedt in öffentlichen Verkehrsflächen ohne Einräumung eines Leitungsrechtes betreffend Flur 8, Flurstück 135/35 und Flur 9, Flurstück 4/0, 5/0, 7/0 der Gemarkung Bornstedt

- 10.16. Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen dem Wasserverband „Südharz“ und der Gemeinde Bornstedt zur Verlegung der Abwasserdruckleitung Holdenstedt-Bornstedt auf Gemeindeflächen mit Einräumung von Leitungsrechten und Entschädigungen betreffend Flur 8, Flurstück 256/15 und 31/0 der Gemarkung Bornstedt
- 10.17. Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen dem Wasserverband „Südharz“ und den Separationsinteressenten für die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zur Verlegung der Abwasserdruckleitung Holdenstedt-Bornstedt in Verkehrsflächen mit Einräumung eines Leitungsrechtes betreffend Flur 8, Flurstück 272/24 der Gemarkung Bornstedt
11. **Verhandlungsgegenstände - nichtöffentlicher Teil**
- 11.1. Beschluss über die Auftragsvergabe „Kalkulation von Trinkwassergebühren, Abwassergebühren und Beiträge“
- 11.2. Beschluss über einen Antrag auf Erlass von Ansprüchen - Trinkwassergebühren und Abwassergebühren
- 11.3. Beschluss über den Abschluss eines außergerichtlichen Vergleiches zur Abgeltung von persönlichen Dienstbarkeiten auf Grundstücken gemäß § 9 GBBerG
12. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Entsprechend der Geschäftsordnung sollen nach einer Sitzungsdauer von 4 Stunden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Ist zu diesem Zeitpunkt die Tagesordnung nicht abgearbeitet, wird die 33. Versammlungsversammlung am 19.03.2015, 09:00 Uhr in den gleichen Räumlichkeiten fortgeführt.

gez. Ernst Hofmann
Vorsitzender der Versammlungsversammlung

Beschluss-Nr.: 14-31/14

Wasserverband „Südharz“

Beschluss der 31. Versammlungsversammlung am 05.11.2014 zu TOP 7.14, - Öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 2. Änderung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Versammlungsversammlung gemäß § 6 der Satzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die Versammlungsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt nachstehende 2. Änderung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

2. Änderung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Die Präambel wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:
Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in Verbindung mit § 79 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes hat die Versammlungsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Versammlungsversammlung am 05.11.2014 nachstehende 2. Änderung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen:

Artikel 1

in § 1 Nr. 1 wird „AZV „Südharz“ „ durch „Verband“ ersetzt.

Artikel 2

In § 1 Nr. 2 wird „AZV „Südharz“ „ durch „Verband“ ersetzt.

Artikel 3

In § 1 Nr 2 wird „§ 151 Absatz 5 WG LSA“ „ durch „§ 79a WG LSA“ ersetzt.

Artikel 4

in § 5 Nr. 2 wird „AZV „Südharz“ „ jeweils durch „Verband“ ersetzt.

Artikel 5

§ 6 Inkrafttreten wird gestrichen und vollständig ersetzt durch:

§ 6

Inkrafttreten

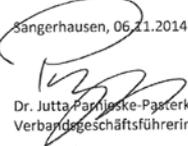
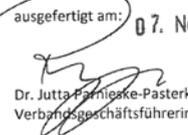
Die 2. Änderung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

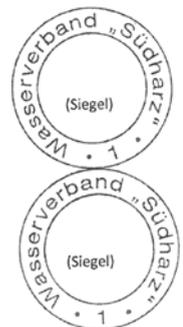
Artikel 6

In Anlage 1a werde entsprechend der Genehmigung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 15.03.2012 nachstehende Grundstücke hinsichtlich des Ausschlusses von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht aufgenommen:

Straße Nr.	Flur	Flurstück/e	Bezeichnung lt. ABK
Annaröder Straße 112	4	241/1	EFH
Annaröder Straße 129	2	523/275; 274	EFH
Annaröder Straße 136	2	576/319	Gelände des ehem. Bergbauschachtes
Annaröder Straße 141	4	237/4	EFH
Annaröder Straße 144	4	241/2	EFH
Spritzenberg 114	4	241/5	Ohne Bebauung

Beschluss-Nr.: 14-31/14 zugestimmt.

Sangerhausen, 06.11.2014

 Dr. Jutta Farnieske-Pasterkamp
 Verbandsgeschäftsführerin
 ausgefertigt am: 07. Nov. 2014

 Dr. Jutta Farnieske-Pasterkamp
 Verbandsgeschäftsführerin



Anlage 1a, welche Bestandteil dieser Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist, liegt aufgrund der Fülle der Bestandteile dieser Anlage zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Wasserverband „Südharz“, Am Brühl 1, 06526 Sangerhausen aus. Die Sprechzeiten des Wasserverbandes „Südharz“ sind:
 Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag 9.00 - 12.00
 Ebenso besteht die Möglichkeit des Abrufes dieser Anlage auf der Homepage des Wasserverbandes „Südharz“ - www.wasser-suedharz.de.

Die Vereine informieren

Frühlingsfest

des Schülerfreizeitentrums e. V.
Sangerhausen

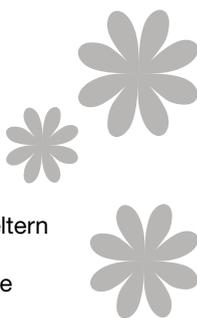
28.03.2015 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im SFZ, Vor der Blauen Hütte 22,
Sangerhausen

Wir laden alle Kinder mit ihren Eltern/Großeltern
recht herzlich ein.

Kreativangebote für Kinder und Erwachsene
Spiele

Mal- und Rätsellecke



Einladung zur Frauentags- Festveranstaltung Sangerhausen

Mittwoch - 11. März 2015 - TheO'door - Speckswinkel 2

14:00 Uhr - Einlass

Kuchenbuffet - Frauentags-Quiz - Zeit für Gespräche

Bücherbasar - Musikalischer Rahmen mit Black Mountain

15:00 Uhr - Begrüßung - Grußworte - Smalltalk

Eva-Maria Kotzur - Vorsitzende Frauenarbeitskreis

Dr. Angelika Klein - Landrätin Mansfeld-Südharz

Ralf Poschmann - Oberbürgermeister Sangerhausen

Anita Reinicke - DGB Gewerkschaftssekretärin

15:30 Uhr - Buchlesung - Musik - Buchlesung

„Das Handbuch der (fast) Unbekannten - mit Frau Christine Stadel

16:30 Uhr - Auflösung mit Prämierung Frauentags-Quiz

17:00 Uhr - Musikalischer Abschluss mit Black Mountain

(Für preiswerte Speisen und Getränke ist gesorgt.)

Veranstalter/innen:

Deutscher Gewerkschaftsbund Kreisverband Mansfeld-Südharz
und Frauenarbeitskreis Sangerhausen sowie Gleichstellungsbe-
auftragte der Stadt Sangerhausen und dem Landkreis Mansfeld-
Südharz

Verein Mansfelder Bergarbeiter Sangerhausen e. V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder werden hiermit zur Mitgliederversammlung **am
Donnerstag, 19. März 2015**, von 17.00 bis 19.30 Uhr in die Aula
der Grundschule Süd-West eingeladen.

Einlass ab 16.30 Uhr.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Revisionskommission
6. Haushaltsplan für das Jahr 2015
Pause
7. Auszeichnungen
8. Aussprache zu den Berichten
9. Abstimmung über die Berichte und Entlastung des Vor-
standes und des Hauptausschusses
10. Schlusswort, Bergmannslied

Änderungen oder Zusätze sind dem Vorstand bis zum 10.03.2015
laut Satzung schriftlich zuzustellen.

Briefmarken-Großtausch mit Individualbörse

Sonntag, den 15. März 2015 von 10.00 - 14.00 Uhr

in der

**Grundschule Südwest, 06526 Sangerhausen,
Wilhelm-Koenen-Str. 33**

Am 1. Oktober 2015 begeht der Briefmarkenverein
Sangerhausen e. V. seinen **25. Jahrestag der Wiedergründung**

Weitere Angebote des Vereins:

- philatelistische Postbelege
 - Sonderschmuckumschläge des Vereins u. der Deutschen Post
Schmuckumschläge - Briefmarkenausstellung Rosarium 2009 -
 - Briefmarkentombola für Kinder und Jugendliche
 - Schwarzdrucke und Vereins-souvenirs
 - Informationen über den Verein und seine Arbeit
- Informationen - unter Telefon 03464 518974

Alle Freunde der Briefmarke sind recht herzlich eingeladen!

*Die Numismatiker und die Ansichtskartensammler können diese
Veranstaltung zum Tauschen nutzen. Die Teilnahme an der Indivi-
dualbörse ist möglich und erwünscht.*

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Automobilclub Sangerhausen e. V. im ADAC

Str. der VS 33

Termine für Monat März 2015

- 16.03.2015** 19.00 - 21.00 Uhr
Kegeln auf der Kegelbahn der ehemaligen Raulf Bau
GmbH, Glück-Auf-Straße
(Kegelturnschuhe mitbringen)
- 23.03.2015** 18.00 Uhr Clubabend im Friesenstadion
Vortrag „Sicher Mobil“
mit ABB-POK Rolf Michalski
Unfallzahlen/Unfallsschwerpunkte/Schülerlotsen
Auswertung OC-Vorsitzenden Tagung Königslutter
Touristikleitertagung Laatzen/Kronsberg
JFTurnier - Ausrichtertagung Magdeburg
Vorbereitung Jahreshauptversammlung des ADAC
Niedersachsen/Sachsen-Anhalt in Celle
- 30.03.2015** 19.00 - 21.00 Uhr
Kegeln auf der Kegelbahn der ehemaligen Raulf Bau
GmbH, Glück-Auf-Straße
(Kegeltturnschuhe mitbringen)

ADAC Auto Diagnose Digital

09.03. - 13.03.2015

Ab Montag, den 09.03.2015 bis Freitag, den 13.03.2015 haben alle
ADAC-Mitglieder die Möglichkeit in der Zeit von 09.00 - 18.00 Uhr
ihr Auto auf dem Parkplatz des hagebaumarkt Sangerhausen mit
einem ADD Kurz-Check kostenlos auf Herz und Nieren überprü-
fen zu lassen. Bei dieser voll digitalen Kfz-Prüfung werden in nur
10 Minuten Reifen, Bremsen und Stoßdämpfer überprüft und der
Fehlerspeicher ausgelesen. Im Anschluss erhält jeder Fahrer ein
Prüfprotokoll. Anmeldungen erfolgen vor Ort, außerdem gibt es
einen Infostand des AC-Sangerhausen e. V. im ADAC. Die ADAC
Auto Diagnose Digital ist die modernste Kfz-Untersuchung, weil
sie herkömmliche Prüfansätze mit der rasanten elektronischen
Entwicklung im Auto zu einem umfassenden Gesundheits-Check
vereint.

Die Prüfdaten fließen zudem direkt ins Internet in ein besonderes
geschütztes Portal unter www.meineautowelt.com. Hier kann der
Kunde mit einem virtuellen Fahrzeugschein sein Auto vom Kauf
bis zum Verkauf begleiten, ein ganzes Autoleben lang.